

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1022/70 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1970

zur Einführung von Begleitzeugnissen für bestimmte Weine während einer Übergangszeit

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 35 und 37,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 können auf dem Sektor Wein zahlreiche Erzeugnisse nur dann in der Gemeinschaft in Umlauf gelangen, wenn sie von einem durch die Verwaltung kontrollierten Dokument begleitet werden. Diese Bestimmung erfordert eine gewisse Anlaufzeit bis zur Anwendung des Auslieferungs- und Überwachungsverfahrens für diese Dokumente. Bis dahin müssen es geeignete Bestimmungen ermöglichen, zu vermeiden, daß in der Gemeinschaft erzeugte Weine in den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gelangen, die von den Erzeugermitgliedstaaten nicht als einwandfrei und von handelsüblicher Qualität anerkannt sind oder nicht den Bestimmungen nach Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 entsprechen. Es ist daher notwendig, während einer Übergangszeit ein gültiges Verkehrsdokument allein für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vorzusehen.

Eine solche Maßnahme erweist sich nur als insofern unumgänglich, als sie für eine leichte Anwendung der Bestimmungen des Artikels 27 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erforderlich ist. Es ist daher zunächst möglich, die Likörweine, die Schaumweine und die Perlweine hiervon auszuschließen. Solange die in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 genannte Liste der Qualitätsweine b.A. nicht aufgestellt ist, können bei Qualitätsweinen b.A. die in Artikel 3 der Entscheidung des Rates zur Festsetzung der von der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Italienischen Republik zu eröffnenden Einfuhrkontingente für Weine ⁽³⁾ genannten Definitionen heran-

gezogen werden. Diese Definitionen erfordern zum überwiegenden Teil die Vorlage eines Zeugnisses. Es ist daher möglich, bei Qualitätsweinen b. A. auf die Vorlage eines Begleitzeugnisses zu verzichten.

Es ist auch notwendig, daß der Grundsatz, den Verschnitt eines eingeführten Weins mit einem Wein mit Ursprung in der Gemeinschaft und den Verschnitt eingeführter Weine untereinander zu verbieten, bereits jetzt eingehalten wird. Das beste Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, ist die obligatorische Verwendung eines Dokuments, das den eingeführten Wein begleitet, wenn er in einen andern Mitgliedstaat versandt wird, und das bestätigt, daß die Bestimmungen des Artikels 28 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 eingehalten wurden und daß der betreffende Wein nicht verschnitten wurde. Die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1021/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Zulassung des Verschnitts importierter Weine untereinander ⁽⁴⁾ vorgesehenen Ausnahmen müssen jedoch berücksichtigt werden.

Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Richtigkeit einer solchen Erklärung zu garantieren.

Weiterhin können die Weine, die nicht den Bestimmungen des Artikels 27 Absatz 2 oder des Artikels 28 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 entsprechen, nicht dem unmittelbaren menschlichen Verbrauch zugeführt werden. Es ist daher zweckmäßig, geeignete Maßnahmen vorzusehen, welche die anderen, ihnen vorbehaltenen Bestimmungen sicherstellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Mit Ausnahme von
- a) Likörwein,
 - b) Schaumwein und
 - c) Perlwein

⁽⁴⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1002/62.

kann zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Wein nur dann Gegenstand des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sein, wenn er mit einem Begleitzeugnis ausgestattet ist.

(2) Die Qualitätsweine b. A. können abweichend von Absatz 1 nur dann Gegenstand des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sein, wenn der betreffende Wein den Bedingungen des Artikels 3 der Entscheidung des Rates zur Festsetzung der von der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Italienischen Republik zu eröffnenden Einfuhrkontingente für Wein entspricht.

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten als Qualitätsweine b. A. die den genannten Bedingungen entsprechenden Weine.

(3) Mengen unter 50 l unterliegen nicht den Bestimmungen des Absatzes 1.

Artikel 2

(1) Das Begleitzeugnis für Weine mit Ursprung in der Gemeinschaft ist weiß.

Das Begleitzeugnis für Weine, deren Ursprung nicht in der Gemeinschaft liegt, ist rot.

(2) Jedem einzelnen Zeugnis wird eine Seriennummer erteilt.

Artikel 3

(1) Das Begleitzeugnis wird in drei Exemplaren erstellt, und zwar nach dem Muster

- a) des Anhangs I, wenn es sich um Weine mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt,
- b) des Anhangs II, wenn es sich um Weine handelt, deren Ursprung nicht in der Gemeinschaft liegt.

(2) Das Original des Begleitzeugnisses und seine Kopien werden unter Verwendung von Kohlepapier gleichzeitig mit der Schreibmaschine oder handschriftlich ausgefüllt. Im letztgenannten Fall müssen sie mit großen Druckbuchstaben ausgefüllt werden.

(3) Ein Exemplar wird durch die zuständige Institution, die das Begleitzeugnis ausgestellt hat, verwahrt. Das zweite wird von der ausstellenden Institution der zuständigen Institution des Mitgliedstaats zugeleitet, auf dessen Hoheitsgebiet der Wein verbraucht wird. Das dritte Exemplar begleitet den Wein bis zu der Handelsstufe, die durch die Vorschriften dieses Mitgliedstaats bestimmt ist.

Artikel 4

(1) Das Begleitzeugnis wird durch eine zuständige von jedem Mitgliedstaat zu benennende Institution erteilt. Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen der folgenden Artikel wird es jedem Antragsteller erteilt.

(2) Um gültig zu sein, muß es vollständig ausgefüllt sein.

Artikel 5

(1) Das weiße Begleitdokument wird durch die zuständige Institution des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der Wein erzeugt wurde, im folgenden Erzeugermitgliedstaat genannt, erteilt.

(2) Diese Institution stellt das Begleitzeugnis nur dann aus, wenn sie nach einer analytischen und organoleptischen Prüfung durch ein amtliches und unter Kontrolle des Mitgliedstaats tätiges Laboratorium oder Institut sich vergewissert hat, daß der betreffende Wein von einwandfreier und handelsüblicher Qualität ist und außerdem den Vorschriften des Artikels 27 Absatz 2 Buchstabe a) oder b) der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 entspricht.

Artikel 6

(1) Wenn ein Wein mit Ursprung in der Gemeinschaft aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, im folgenden „Versandmitgliedstaat“ genannt, der nicht Erzeugermitgliedstaat ist, zum Versand gebracht wird, so stellen die zuständigen Institutionen des Mitgliedstaats das weiße Begleitzeugnis nur dann aus, wenn sie sich vergewissert haben, daß der betreffende Wein

- a) in unverändertem Zustand zum Wiederversand gebracht wird oder
- b) aus einem Verschnitt von Weinen mit Ursprung in der Gemeinschaft hervorgegangen ist.

(2) Bei dem in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Fall kann die zuständige Institution des Versandmitgliedstaats das weiße Begleitzeugnis, das den Wein beim Eintritt in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats begleitet, für gültig erklären.

(3) Bei dem unter Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fall stellt die zuständige Institution des Mitgliedstaats das Begleitzeugnis aus auf der Grundlage der weißen Zeugnisse, die jeden der beim Verschnitt verwendeten Weine begleiteten, als sie in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verbraucht wurden.

Artikel 7

(1) Das rote Begleitzeugnis wird durch die zuständige Institution des Mitgliedstaats erteilt, von dessen Hoheitsgebiet der betreffende Wein in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt wird.

Diese Institution stellt das Begleitzeugnis nur dann aus, wenn sie sich vergewissert hat, daß der betreffende Wein den Bestimmungen des Artikels 28 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 entspricht.

(2) Abgesehen vom Weiterversand in einen Mitgliedstaat, in dem der Verschnitt zwischen Weinen, deren Ursprung nicht in der Gemeinschaft liegt, durch die Verordnung (EWG) Nr. 1021/70 zugelassen ist, treffen die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der zum Versand zu bringende Wein

- a) mit dem unter der betreffenden Bezeichnung eingeführten Erzeugnis identisch ist,
- b) nicht auf ihrem Hoheitsgebiet verschnitten worden ist.

Artikel 8

Hinsichtlich des Verkehrs mit Weinen innerhalb der Gemeinschaft enthält

- a) die Versandanmeldung T 2 gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren⁽¹⁾ beziehungsweise gegebenenfalls das Versandpapier T 2 L gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2313/69 der Kommission vom 19. November 1969 über die Ausstellung des internen gemeinschaftlichen Versandpapiers zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter von Waren⁽²⁾ in der beziehungsweise einer der Sprachen des Versandmitgliedstaats in der Spalte 31 eine der nachstehenden Angaben :

— „admis à la consommation humaine directe”,
„zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch zugelassen”,

„ammesso al consumo diretto delle persone”,
„toegelaten voor rechtstreekse menselijke consumptie”,

oder

— „non admis à la consommation humaine directe”,

„zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch nicht zugelassen”,

„non ammesso al consumo diretto delle persone”,

„niet toegelaten voor rechtstreekse menselijke consumptie” ;

- b) bei Anwendung von Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 das Exemplar des

nationalen Exportdokuments eine der in Buchstabe a) vorgesehenen Angaben.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten führen bei den Weinen, deren Ursprung nicht in der Gemeinschaft liegt, und die zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch nicht zugelassen sind, eine Zollkontrolle oder Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit durch, um die Einhaltung der Bestimmung sicherzustellen.

(2) Die Mitgliedstaaten führen bei den Weinen mit Ursprung in der Gemeinschaft, die zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch nicht zugelassen sind und Gegenstand des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sind, die in Absatz 1 genannte Kontrolle durch.

Artikel 10

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission Name und Anschrift der für die Erteilung des Begleitzeugnisses zuständigen Institutionen mit.

Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Maßnahmen mit, die er in Anwendung des Artikels 7 Absatz 2 getroffen hat.

Artikel 11

(1) Bis zum Wirksamwerden der Durchführungsbestimmungen des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 werden die sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen ausgesetzt.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung werden bei der Kontrolle des Verkehrs mit Wein auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats die nationalen Vorschriften angewandt.

Artikel 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

(2) Ihre Vorschriften sind bis zum Wirksamwerden der Durchführungsbestimmungen des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70, spätestens bis zum 31. Dezember 1970, anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1970

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 8.

ANHANG I

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR WEIN

BEGLEITZEUGNIS

Nr.

FÜR WEINE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

Ausstellende Institution :
(Vollständige Anschrift)Absender : Name Vorname
AnschriftEmpfänger : Name Vorname
Anschrift

Art des Erzeugnisses :

Farbe :

Vorhandener Alkoholgehalt : Gesamtalkoholgehalt :
(in Zehntelgrad)

Gesamtsäure :

Angaben zum Versand :

Art der Behältnisse : Anzahl :

Gesamtvolumen :

Es wird bestätigt, daß das obengenannte Erzeugnis von einwandfreier und handelsüblicher
Qualität ist und in Übereinstimmung mit ⁽¹⁾ den Bestimmungen des Artikels 27 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 816/70 hergestellt wurde.
aus Weinen entsprechend

Stempel der ausstellenden Institution :

Datum Unterschrift

(1) Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG II

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR WEIN

BEGLEITZEUGNIS

Nr.

FÜR WEINE, DEREN URSPRUNG NICHT IN DER GEMEINSCHAFT LIEGT

Ausstellende Institution :
(Vollständige Anschrift)

Angabe des Drittlandes,

in welchem der Wein erzeugt wurde
aus welchem der Wein eingeführt wurde ⁽¹⁾ :

Absender : Name Vorname
Anschrift

Empfänger : Name Vorname
Anschrift

Beschreibung der Ware :

Farbe :

Vorhandener Alkoholgehalt : Gesamtalkoholgehalt :
(in Zehntelgrad)

Gesamtsäure :

Angaben zum Versand :

Art der Behältnisse : Anzahl :

Gesamtvolumen :

Es wird bestätigt, daß das obengenannte Erzeugnis den Bestimmungen des Artikels 28 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 entspricht und in der Gemeinschaft verschnitten ⁽¹⁾ wurde.
nicht verschnitten

Stempel der ausstellenden Institution :

Datum Unterschrift

.....
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.